

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 232/2018
von Beat Bloch betreffend Klimaschutz: Schutzartikel
in die Verfassung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 16. April 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 232/2018 von Beat Bloch
wird geändert, und es wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlos-
sen.

***Minderheitsantrag von Hans-Peter Brunner, Michael Biber, Fabian
Müller:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 232/2018 von Beat Bloch
wird geändert, und es wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlos-
sen.*

***Minderheitsantrag von Erika Zahler, Diego Bonato, Stefan Schmid,
Christina Zurfluh Fraefel:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 232/2018 von Beat Bloch
wird abgelehnt.*

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitglie-
dern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego
Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki,
Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich;
Fabian Müller, Rüschnikon; Walter Meier, Uster; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola
Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh, Wädenswil; Sekretärin:
Jessica Graf.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. April 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Stefan Schmid

Die Sekretärin:
Jessica Graf

Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom; Klimaschutz)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Klima

Art. 102 a. ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

³ Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Klimaschutz)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 102 a. ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung ^{Klima} des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden. Sie berücksichtigen dabei das Verursacherprinzip.

³ Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 20. August 2018 reichten Beat Bloch, Zürich, und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Klimaschutz: Schutzartikel in die Verfassung» ein. Sie wurde am 6. Januar 2020 mit 92 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Kantonsverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 102a Klimaschutz (neu)

¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

² Die Klimaschutzpolitik hat insbesondere folgende Ziele:

- a. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau,*
- b. Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen,*
- c. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.*

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat vom 13. Januar 2021

Antrag

Die Kommission für Staat und Gemeinden hat zu der vom Kantonsrat am 6. Januar 2020 mit 92 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative (PI) von Beat Bloch, KR-Nr. 232/2018, folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Bloch wird geändert und mit 11:4 Stimmen unterstützt.

Bericht

Die Kommission nahm die Beratung in Anwesenheit einer Delegation der Baudirektion am 6. März 2020 auf. Der Erstunterzeichner erhielt Gelegenheit, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. In der Folge wurden verschiedene Anhörungen durchgeführt. Die Beratung wurde am 13. November 2020 vorläufig abgeschlossen.

Die PI Bloch fordert eine Ergänzung der Kantonsverfassung um einen separaten Klimaschutzartikel (neuer Art. 102a KV), nachdem sich der bestehende Umweltschutzartikel (Art. 102 KV) nicht auf das Klima beziehe. Kanton und Gemeinden sollen das Bundesrecht und namentlich das Pariser Klimaschutzübereinkommen vollziehen und darüber hinaus eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben, in Verfolgung insbe-

sondere folgender Ziele: Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau; Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen; Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.

a) Standpunkt der Kommissionsmehrheit

Das Anliegen der PI Bloch, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bzw. die Begrenzungen der Auswirkungen des Klimawandels als Aufgabe von Kanton und Gemeinden in der Verfassung zu verankern, findet in der Kommission Gehör. Die Kommissionsmehrheit anerkennt die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Thematik und erachtet es – entsprechend dem aktuellen Zürcher Verfassungsverständnis und -aufbau – als folgerichtig, eine Klima-Norm in den Aufgabenkatalog der Kantonsverfassung aufzunehmen. Diese soll Zielvorgaben machen sowie einen Auftrag zu staatlichem Handeln erteilen, wobei sich Handeln auf den Vollzug des Bundesrechts sowie auf die Rechtsetzung und das tatsächliche Verwaltungshandeln von Kanton und Gemeinden bezieht. Zwar kennt die Kantonsverfassung des Kantons Zürich keinen Verfassungsvorbehalt, weshalb Handeln auch ohne Verfassungsbestimmung möglich ist. Gemäss der Kommissionsmehrheit ist es aber angezeigt, die unterschiedlichen Bestrebungen gesetzgeberischer und politischer Natur unter eine übergeordnete Grund- bzw. Dachnorm zu stellen, die sich ihrerseits wiederum an alle Akteure im Kanton richtet und zu weiteren Bestrebungen anregt oder gar zu solchen verpflichtet – ganz im Sinne der von der PI Bloch geforderten aktiven Klimaschutzpolitik. In Konkretisierung und Ergänzung der bestehenden Umweltschutznorm soll die Klimaschutznorm eine klare und gewichtige, da demokratisch höchst legitimierte Leitlinie für alle Behörden bilden. Eine eigenständige Norm wird als erforderlich erachtet, da die Klimathematik (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) Aspekte umfasst, die über den blossen Umweltschutz hinausgehen. Das Wirken des Kantons soll, wo immer dazu Handlungspielraum besteht, auf die Klimaziele ausgerichtet werden.

Die Ausgestaltung der Verfassungsnorm wurde von der Kommission, unter Beizug der Delegation der Baudirektion sowie eines Experten im Klimaschutzrecht, bereits vertieft beraten und gestützt auf die Beratungsergebnisse angepasst. Zu Diskussionen Anlass gab vor allem, ob der Staat nur zum aktiven Handeln berechtigt (Kann-Bestimmung) oder er dazu verpflichtet werden bzw. wie hoch der Grad dieser Verpflichtung sein soll (was je nach Grad durch bestimmte, legislativ gebräuchliche Signalverben zum Ausdruck gebracht wird). Diskutiert wurde weiter die explizite Nennung des Verursacherprinzips.

Gemäss vorbehaltenem Beschluss der Kommissionsmehrheit (11:4 Stimmen) soll die Kantonsverfassung gestützt auf den Änderungsantrag von Silvia Rigoni, Grüne, wie folgt ergänzt werden:

Art. 102a Klima

¹ *Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaänderung und deren Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.*

² *Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.*

³ *Der Kanton kann die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.*

Abs. 1 definiert die *Staatsaufgabe* und umschreibt die *Klimaziele*, wobei die Ziele des Klimaschutzübereinkommens von Paris im Gegensatz zur ursprünglichen PI nicht wiederholt werden (namentlich werden die Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2°C und die Vereinbarkeit der Finanzströme mit den Klimazielen nicht mehr erwähnt). Die geänderte PI nimmt stattdessen in allgemeiner und dynamischer Form Bezug auf Bundesrecht und internationale Übereinkommen. So kann bei Entwicklungen des übergeordneten Rechts eine Revision der Kantonsverfassung vermieden werden. Mit der (an sich entbehrlichen) Verweisung auf übergeordnetes Recht wird zum Ausdruck gebracht, dass man sich als Teil eines globalen Problemlösungsprozesses sieht. Die geänderte PI nimmt sodann den Begriff der Treibhausgasneutralität (als Synonym zu «Netto-Null») als Zielvorgabe auf. Das Netto-Null-Ziel hat der Bundesrat bereits im Sommer 2019 festgelegt. Gemäss Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative will er es nun in die Bundesverfassung aufnehmen, was vom Zürcher Regierungsrat begrüsst wird (vgl. RRB-Nr. 1108/2020).

Abs. 2 stellt sodann einen Auftrag an den Gesetzgeber und die Verwaltung (Vollzugsbehörden) auf Stufe Kanton und Gemeinden dar und nennt – in nicht abschliessender Aufzählung – die wichtigsten Bereiche, in denen *Massnahmen* zu ergreifen sind. Die Massnahmen von Kanton und Gemeinden müssen geeignet sein, die in Abs. 1 genannten Ziele zu erreichen. Daraus lässt sich insbesondere schliessen, dass die Massnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zu planen und zu implementieren sind. Die gewählte Formulierung («Sie sorgen dafür, ...») stellt klar, dass Kanton und Gemeinden die Aufgabe selber wahrnehmen oder deren Erfüllung durch andere, auch Private, sicherstellen.

Abs. 3 ermächtigt den Kanton schliesslich zu einer staatlichen *Förderung* von Massnahmen im Sinne von Klimaschutz und -anpassung (mit staatlichen Mitteln), ohne den Staat und namentlich den Gesetzgeber dazu zu verpflichten. In welchen Bereichen eine Förderung stattfindet, ist auf Gesetzesebene zu definieren.

Die Delegation der Baudirektion, welche den Gesetzgebungsprozess bislang eng begleitet hat, unterstützt die geänderte PI.

b) Antrag Brunner

Inhalt und Wortlaut der geänderten PI entsprechen einer parteiübergreifenden Kompromisslösung. Die FDP-Deputation, vertreten durch Hans-Peter Brunner, hat der geänderten PI vorbehaltlich der Schlussabstimmung einstweilen zugestimmt. Die geänderte PI werde grundsätzlich unterstützt, auch wenn der Klimaschutz vom bestehenden Umweltschutzartikel (Art. 102 KV) wohl bereits abgedeckt oder eher dort zu verorten sei – im Sinne eines klaren Bekenntnisses zur Klimathematik. Die FDP-Deputation beantragt aber, Abs. 2 der geänderten PI um folgenden Satz zu ergänzen, unter Hinweis auf die zentrale Bedeutung dieser Ergänzung für die FDP (*Antrag Brunner*):

² [...] *Sie berücksichtigen dabei insbesondere das Verursacherprinzip.*

Die Forderung wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Klimaschutz nicht nur Aufgabe von Kanton und Gemeinden, sondern auch der einzelnen (natürlichen oder juristischen) Person sei. Die entsprechende Eigen- oder Mitverantwortung sei durch die ausdrückliche Erwähnung des Verursacherprinzips auf Verfassungsstufe zu verankern, und zwar selbst dann, wenn der geforderten Ergänzung nur deklaratorische bzw. symbolische Funktion zukomme – was ja schliesslich für die ganze Bestimmung gelte. Dadurch werde die Rolle des Staates bzw. des Systems etwas relativiert und ein Gleichgewicht zu Abs. 3 hergestellt. Das Verursacherprinzip müsse gemäss der gewählten Formulierung («Sie berücksichtigen...») nicht umfassend zur Anwendung gelangen, aber man müsse sich zumindest mit dem Prinzip auseinandersetzen und dazu Stellung nehmen, zumal die Wirksamkeit von Klimaschutzmassnahmen erhöht werde, wenn diese (auch) den eigenen Geldbeutel tangierten.

Die Delegation der Baudirektion betont, dass sich erst auf Gesetzesebene bestimme, ob das Verursacherprinzip bei einer Massnahme greife oder nicht. Der Gesetzgeber sei auch bei einer Ergänzung gemäss Antrag Brunner nicht gebunden, das Verursacherprinzip zur Anwendung zu bringen, er könne sich auch für das Gemeinlastprinzip entscheiden. Der Einsatz staatlicher Mittel werde durch die geforderte Ergänzung also nicht erschwert. Mangels gesetzgeberischer Wirkung sei der Teil-

satz zwar eigentlich unnötig, gesetzssystematisch erweise sich dessen Aufführung aber allenfalls als folgerichtig, zumal das Verursacherprinzip auch in Art. 102 KV genannt werde.

Die *Kommissionsmehrheit* lehnt den Antrag Brunner als unnötig ab. Das Verursacherprinzip soll (allein) auf Gesetzesstufe zum Tragen kommen. Entgegen den Ausführungen der Baudirektion wird eine Einschränkung der staatlichen Handlungs- und Fördermöglichkeiten bzw. ein Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Einsatz staatlicher Fördermittel befürchtet. Wenn eine eindeutige Zurechnung von Massnahmen nicht gelingt, muss es möglich sein, Steuermittel für Massnahmen zur Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen einzusetzen.

Grüne, GLP und SP stellen der Forderung der FDP entgegen, dass die geänderte PI bereits eine Kompromisslösung sei. Zugunsten eben dieses Kompromisses sei darauf verzichtet worden, eine – von der FDP dezidiert abgelehnte – Verpflichtung des Gesetzgebers zum Ergreifen von Fördermassnahmen in Abs. 3 zu beantragen («Der Kanton *fördert* die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.»). Ein Rückkommen ist nicht ausgeschlossen.

Kann bei Fortsetzung der Beratung kein gemeinsamer Antrag gefunden werden, erwägt die FDP-Deputation, den Antrag Brunner in einer *Variantenabstimmung* gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a KV dem Kommissionsantrag gegenüberzustellen und die Stimmberechtigten über beide Fassungen abstimmen zu lassen. Sowohl die Kommissionsmehrheit als auch die Delegation der Baudirektion lehnen dieses Vorgehen ab.

c) Standpunkt der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit (SVP-Deputation) lehnt das Anliegen der PI und somit sowohl die ursprüngliche PI als auch die geänderte PI vorbehaltlich der Schlussabstimmung ab, weist aber darauf hin, dass das Anliegen kontrovers diskutiert worden sei und sich die aktuell ablehnende Haltung der Fraktion gestützt auf die regierungsrätliche Stellungnahme allenfalls noch ändern könne. Die Verankerung einer Klimaschutznorm in der Verfassung sei Symbolgesetzgebung. Das Anliegen der PI sei vom Bundesrecht und auch von der Kantonsverfassung (Art. 6 und 102 KV) inhaltlich hinreichend abgedeckt. Insbesondere umfasse die bestehende Verfassungsnorm zum Umweltschutz das Klima, da das Klima ein Aspekt des Umweltschutzes sei. Das Anliegen der PI könne zudem aufgrund des fehlenden Verfassungsvorbehalts in der Kantonsverfassung auch auf Gesetzesstufe geregelt werden. Schliesslich wurde auf allfällig drohende, nicht konkretisierte Kosten durch die geplante finanzielle Förderung hingewiesen und Zweifel an der Umsetzbarkeit des Netto-Null-Ziels geäussert.

Ähnlich positionierte sich auch der Zürcher Gemeindepräsidentenverband zur PI (in ihrer ursprünglichen Fassung). Zwar anerkennt er die Thematik von Klimaschutz und -resilienz sowie Nachhaltigkeit als Zielsetzung im Rahmen des generellen Umweltschutzes als wichtig und betont, dass die Forderung nach einer aktiven Klimapolitik von vielen Stadt- und Gemeindepräsidien bereits unterstützt werde. Die schlank gehaltene Kantonsverfassung solle aber weiterhin schlank bleiben und nicht durch programmatische Forderungen aufgebläht werden, weshalb ein zusätzlicher Klimaartikel in der Verfassung abgelehnt werde.

Gestützt auf § 65 KRG bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 3. Februar 2021

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Januar 2021 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 232/2018 betreffend Klimaschutz: Schutzartikel in die Verfassung im Sinne von § 65 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Zur Fassung gemäss Änderungsantrag Silvia Rigoni

Die PI gemäss Änderungsantrag Silvia Rigoni sieht vor, die Kantonsverfassung (KV, LS 101) wie folgt zu ergänzen:

Art. 102a Klima

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaänderung und deren Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

³ Der Kanton kann die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Mit dieser neuen Verfassungsbestimmung werden der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel auf Stufe der Kantonsverfassung ausdrücklich verankert. Es handelt sich dabei um wichtige langfristige Ziele des Kantons, weshalb die Aufnahme in die Verfassung gerechtfertigt ist. Einerseits wird dadurch der Katalog der öffentlichen Aufgaben in der Kantonsverfassung aktualisiert, was Transparenz schafft. Andererseits ist mit einer Aufnahme dieser neuen Aufgabe von Kanton und Gemeinden in die Verfassung auch eine hohe demokratische Legitimation verbunden.

Die Verweisung auf internationales Recht – zu denken ist insbesondere an das Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (SR 0.814.012) – und das Bundesrecht dient der Koordination mit übergeordneten Vorgaben. Im Übrigen kann das kantonale Recht Klimavorschriften aufstellen, soweit das Bundesrecht keine abschliessenden Festlegungen trifft.

Der vorgeschlagene Art. 102a KV schliesst an die bestehende Aufgabenorm von Art. 102 KV (Umweltschutz) an; die Bestimmung über das Klimathema ist rechtssystematisch sinnvoll in die Verfassung eingebettet. Auch der dreiteilige Aufbau, der sich in die Umschreibung der Ziele (Abs. 1), einen Handlungsauftrag an Kanton und Gemeinden (Abs. 2) sowie die Möglichkeit des Kantons, Förderbestimmungen zu erlassen (Abs. 3), gliedert, ist verständlich und nachvollziehbar. Die Struktur der vorgeschlagenen Bestimmung orientiert sich am Aufbau vergleichbarer Aufgabenormen in der Kantonsverfassung (z.B. Art. 102 [Umweltschutz], Art. 104 [Verkehr] oder Art. 105 [Wasser]).

Bezifferbare direkte finanzielle Auswirkungen hat die PI nicht. In- dessen ist sie Auftrag an den kantonalen und den kommunalen Gesetzgeber, wirksame Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel anzuordnen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind dannzumal stufengerecht im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu untersuchen.

Mit Art. 102a KV ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11).

Insgesamt findet der Antrag in der Form, wie er von der Kommission beschlossen wurde, grundsätzlich die Unterstützung des Regierungsrates. Wir beantragen zwei Änderungen:

1. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen regen wir an, statt der gleichbedeutenden Ausdrücke «Klimaveränderung» (Abs. 1) und «Klimawandel» (Abs. 3) einheitlich den sprechenderen Begriff «Klimawandel» zu verwenden. Somit müsste es bei Abs. 1 Satz 1 heissen: «... Begrenzung *des Klimawandels* und *dessen* Auswirkungen ...».

2. Es ist nicht nur der Kanton, der die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördert, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Auch die Gemeinden unterstützen diese Bestrebungen. Daher beantragen wir die Ergänzung von Abs. 3 mit folgendem Passus: «Der Kanton *und die Gemeinden können* die Entwicklung ...».

Zum Minderheitsantrag Hans-Peter Brunner

Der Minderheitsantrag Hans-Peter Brunner unterscheidet sich lediglich in einem Punkt vom Änderungsantrag Silvia Rigoni, und zwar darin, dass er den vorgeschlagenen Abs. 2 um einen ausdrücklichen Hinweis auf das Verursacherprinzip ergänzt (nachfolgend kursiv hervorgehoben):

² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden. *Sie berücksichtigen dabei insbesondere das Verursacherprinzip.*

Die Formulierung weist auf das Verursacherprinzip hin, ohne den Gesetzgeber in jedem Fall daran zu binden («berücksichtigen»). Da der Gesetzgeber bei der Regelung einer bestimmten Massnahme ohnehin eine Entscheidung bezüglich deren Finanzierung treffen und sich entweder für das Verursacher- oder für das Gemeinlastprinzip aussprechen muss, ist der vorgeschlagene Zusatz auf Verfassungsebene entbehrlich.

Allerdings ist mit Blick auf die bereits geltenden Bestimmungen der Kantonsverfassung festzuhalten, dass das Verursacherprinzip auch im Umweltschutzartikel (Art. 102 Abs. 2) Eingang in die Kantonsverfassung gefunden hat. Der Hinweis auf das Verursacherprinzip in Art. 102a KV wäre unter diesem Blickwinkel durchaus nachvollziehbar.

Sollte sich Ihre Kommission für den Minderheitsantrag entscheiden, empfehlen wir in rechtsetzungstechnischer Hinsicht, in Abs. 2 Satz 2 auf das Wort «insbesondere» zu verzichten, zumal in Abs. 1 Satz 2 – dort wird der Ausdruck «berücksichtigen» ebenfalls verwendet – kein «insbesondere» steht.

Zur Thematik der Variantenabstimmung

Gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a KV kann der Kantonsrat «ausnahmsweise» beschliessen, der ganzen Vorlage oder einzelnen Bestimmungen eine Variante gegenüberzustellen. Wir halten es im vorliegenden Zusammenhang nicht für zielführend, die Verfassungsbestimmung den Stimmberechtigten in einer Variantenabstimmung zu unterbreiten. Wir empfehlen stattdessen, im Rahmen der Beratungen in Ihrer Kommission und im Kantonsrat eine Variante zu wählen und nur diese den Stimmberechtigten vorzulegen. Ob die eine oder die andere Fassung eine Mehrheit findet, ist nach dem Gesagten nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr ist der Grundsatzentscheid, ob Kanton und Gemeinden in den Bereichen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel entschlossen handeln sollen, in den Vordergrund zu rücken.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission hat die Stellungnahme des Regierungsrates an der Sitzung vom 12. März 2021 zur Kenntnis genommen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur wurden von den Antragstellern und der Kommission einhellig übernommen und die parlamentarische Initiative wurde entsprechend abgeändert. Zudem wurde ein Hinweis der Redaktionskommission des Kantonsrates übernommen. Der Text der geänderten parlamentarischen Initiative entspricht dem Gesetzestext im Dispositiv.

Die STGK hat am 16. April 2021 die Schlussabstimmung durchgeführt und der geänderten parlamentarischen Initiative mit 11:4 Stimmen zugestimmt. Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat die Annahme der geänderten parlamentarischen Initiative KR-Nr. 232/2018 betreffend Klimaschutz: Schutzartikel in die Verfassung. Eine Kommissionsminderheit beantragt die Annahme der geänderten parlamentarischen Initiative mit einer Ergänzung (Nennung des Verursacherprinzips), betont aber, auch ohne die geforderte Ergänzung hinter der parlamentarischen Initiative zu stehen (Minderheitsantrag von Hans-Peter Brunner). Eine andere Kommissionsminderheit beantragt die Ablehnung der parlamentarischen Initiative (Minderheitsantrag von Erika Zahler).